

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 30.04.2008

Erfüllung und Erfüllungssurrogate

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Überblick zum Thema „Erfüllungsanspruch“

- Erfüllung als Inhalt des Schuldverhältnisses und als „remedy“.
- Mittel zur Durchsetzung des Erfüllungsanspruchs
 - Leistungsklage und Vollstreckung.
 - Selbsthilfe, §§ 229-231 BGB.
 - Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320 BGB.
 - Fristsetzung nach §§ 281 und 323 BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner

2

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Die Selbsthilfe

Staatliches Gewaltmonopol:

- Grundsätzlich müssen rechtliche Pflichten vor Gericht eingeklagt und im Weg der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden.
- Selbsthilfe nur ausnahmsweise gemäß § 229 - § 231 BGB, wenn
 - obrigkeitliche Hilfe nicht zu erlangen ist und
 - die Gefahr besteht, dass der Anspruch vereitelt wird.

Prof. Dr. Th. Rüfner

3

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Die Zurückbehaltungsrechte

- § 273 Abs. 1 BGB: Zurückbehaltungsrecht bei
 - konnexem und
 - fälligem Gegenanspruch des Schuldners.
 - Weiteres ZBR in § 273 Abs. 2 BGB.
- § 320 BGB: ZBR bei
 - gegenseitigem Vertrag
 - Ausbleiben der im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehenden Leistung des Anderen.
 - Kein ZBR bei Vorleistungspflicht (z. B. Vorleistungspflicht des Werkunternehmers nach § 641 BGB).
- Rechtsfolgen:
 - §§ 273 Abs. 1 und 320 BGB werden nur auf Einrede des Schuldners beachtet.
 - Nach §§ 274 und 322 BGB Verurteilung zur Leistung Zug-um-Zug.
 - Aber: Schon die Existenz der Einrede aus § 320 BGB führt dazu, dass der Anspruch nicht im Sinne von §§ 281 Abs. 1 S. 1, 286 Abs. 1 S. 1, 323 Abs. 1 BGB fällig ist!
 - Nur das ZBR aus § 320 BGB ist „insolvenzfest“!

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Fall

V verkauft sein Auto an K. Einige Tage nach Vertragsschluss fordert V den K auf, den Kaufpreis von € 20.000,- an ihn zu bezahlen. Vorher könne er das Fahrzeug nicht liefern. Bis zur Überweisung durch K vergeht ein weiterer Monat. Für diesen Monat verlangt V Zinsen nach § 288 BGB. *Zu Recht?*

Prof. Dr. Th. Rüfner

5

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 288 Abs. 1 S. 1 BGB

- Geldschuld? +
 - Verzug (§ 286 BGB)?
 - Fälliger Anspruch? „Fälligkeit“ iSv § 286 BGB setzt Durchsetzbarkeit voraus. → Solange die Einrede des § 320 BGB besteht, kann kein Verzug eintreten.
 - Nichtleistung
 - Mahnung
 - Verschulden (§ 286 Abs. 4 BGB).
- Da der Anspruch bei Zugang der Mahnung noch nicht durchsetzbar war, kam K nicht in Verzug!

Prof. Dr. Th. Rüfner

6

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Die Fristsetzung

- Normale Rechtsfolge der Nicht- oder Schlechterfüllung:
 - Der Erfüllungsanspruch bleibt bestehen.
 - Bei quantitativer oder qualitativer Teilerfüllung (soweit trotz § 266 BGB erfolgt): Nacherfüllungsanspruch (= Rest des Erfüllungsanspruchs).
 - Für manche Verträge ist ein besonderer Nacherfüllungsanspruch normiert: §§ 439, 635 BGB.
- Weitere Rechte (§§ 281, 323 BGB) hängen von der Setzung einer Frist zur Nacherfüllung ab.
 - Setzt der Gläubiger eine unangemessen kurze Frist, so beginnt eine angemessene Frist zu laufen.
 - Setzt der Gläubiger eine zu lange Frist, so hat der Schuldner entsprechend länger Zeit.

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Überblick zum Thema „Erfüllung und Erfüllungssurrogate“

- Die Erfüllung (§ 362 BGB)
 - Der Streit um die Rechtsnatur der Erfüllung
 - Rechtsfolgen der Erfüllung
- Erfüllungssurrogate
 - Leistung an Erfüllung statt und erfüllungshalber.
 - Aufrechnung.
 - Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf
 - Erlass

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Der Streit um die Rechtsnatur der Erfüllung (I)

- Vertragstheorie (Gemeines Recht)
 - Erfüllung = Leistung + Schuldauflösungsvertrag
- Zweckvereinbarungstheorie (Ehmann)
 - Erfüllung = Leistung + Vereinbarung über den Leistungszweck
- Theorie der finalen Leistungsbewirkung (Gernhuber, Wieling)
 - Erfüllung = Leistung + (Einseitige) Bestimmung des Leistungszwecks
- Theorie der realen Leistungsbewirkung (Larenz, BGH, hM)
 - Erfüllung = Leistung
 - In Sonderfällen ist eine Zweckbestimmung möglich (§ 366 BGB) oder sogar nötig (§ 267 BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner

9

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Der Streit um die Rechtsnatur der Erfüllung (II)

- Wichtigstes Anwendungsgebiet: Leistung an oder von Minderjährigen.
 - K bezahlt € 100,- die er dem 17-jährigen M schuldet, direkt an diesen. M verliert das Geld.
 - M arbeitet mit/ohne Einwilligung seiner Eltern als Nachhilfelehrer. Die Bezahlung wird ihm mit der Begründung verweigert, er habe den Vertrag nicht erfüllt.
- In vielen Fällen kommen alle Theorien zum selben Ergebnis.
 - Argument gegen Erforderlichkeit von Vereinbarung oder Bestimmung über die Tilgung: §§ 366 f. BGB!

Prof. Dr. Th. Rüfner

10

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Rechtsfolgen der Erfüllung

- Erlöschen des Schuldverhältnisses (§ 362 Abs. 1 BGB).
- Beweislastumkehr nach § 363 BGB.
- Anspruch auf Quittung (§ 368 BGB) und Rückgabe eines Schuldscheins (§ 371 BGB).
- Erlöschen von akzessorischen Nebenrechten
 - Pfandrecht, Bürgschaft, Hypothek

Prof. Dr. Th. Rüfner

11

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Leistung an Erfüllung statt und erfüllungshalber

- Leistung an Erfüllung statt (§ 364 Abs. 1 BGB).
 - Eine andere als die geschuldete Leistung wird erbracht.
 - Das Schuldverhältnis erlischt sofort.
 - Folge: Gewährleistung wie ein Verkäufer.
- Leistung erfüllungshalber.
 - Eine andere als die geschuldete Leistung wird erbracht.
 - Das Schuldverhältnis erlischt nicht sofort!
 - Gläubiger muss primär versuchen, sich aus dem geleisteten Gegenstand zu befriedigen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

12

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Fall

K schuldet V € 1.000,- aus § 433 Abs. 2 BGB. B hat sich für die Schuld des K verbürgt. K übergibt V einen Scheck über € 1.000,-. Welche Rechte hat V, wenn der Scheck sich als nicht gedeckt erweist?

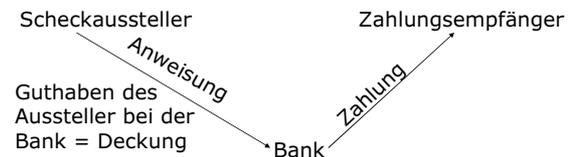
Prof. Dr. Th. Rüfner

13

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Der Scheck

Scheck: Unbedingte Anweisung an eine Bank (Bezogener) an eine bestimmte Geldsumme an eine bestimmte Person oder an den Inhaber des Schecks zu zahlen.



Prof. Dr. Th. Rüfner

14

Einführung in das Zivilrecht II (8)

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 2 BGB

- Anspruch entstanden? +
 - Erlöschen nach § 364 Abs. 1 BGB?
 - Falls ja, erlischt auch der Anspruch gegen B!
 - Nein: § 362 Abs. 2 BGB (Neue Verbindlichkeit: Art. 12 ScheckG).
- Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB besteht (neben Anspruch aus Art. 12 ScheckG) weiter.

Prof. Dr. Th. Rüfner

15

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 06.05.2008

Grundlagen des Rücktrittsrechts

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>